



Ratgeber Krankenversicherung für Grenzgänger*innen und sonstige Personen, die in Frankreich wohnen und in der Schweiz versichert sind



Cofinancé par l'Union européenne
Fonds européen de développement régional (FEDER)
Von der Europäischen Union kofinanziert
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)



Dépasser les frontières : projet après projet
Der Oberrhein wächst zusammen, mit jedem Projekt

An wen richtet sich dieser Ratgeber?



Dieser Ratgeber richtet sich an Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in der Schweiz versichert sind, sowie ihre mitversicherten Angehörigen.

Er richtet sich auch an Rentner*innen, die in Frankreich wohnen, ausschließlich eine schweizerische Rente beziehen und in der Schweiz versichert sind.

Grenzgänger*innen und Rentner*innen, die sich im Rahmen des Optionsrechts für Frankreich als Versicherungsstaat entschieden haben, sind von diesem Ratgeber nicht betroffen.

Wenn Sie sich über Ihre Situation nicht im Klaren sind, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Krankenversicherer in Verbindung.





Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
Sich in der Schweiz versichern	5
Anmeldung bei der CPAM in Frankreich (1/3)	6
Anmeldung bei der CPAM in Frankreich (2/3)	7
Anmeldung bei der CPAM in Frankreich (3/3)	8
Behandlungen in Frankreich	9
Behandlungen in der Schweiz	10
Zusatzversicherung	11
Umgang mit den französischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	12
Mitversicherte Angehörige	13
Mehrfachbeschäftigung	14
Telearbeit im grenzüberschreitenden Kontext	15
Behandlung in der EU	16
Verlust des Grenzgängerstatus	17
Kontakte	18

Das Wichtigste in Kürze



- Da Sie in der Schweiz versichert sind, erhalten Sie eine schweizerische Versichertenkarte für Ihre Behandlungen in der Schweiz.
- Melden Sie sich auch bei der *Caisse Primaire d'Assurance Maladie* (CPAM) Ihres Wohnsitzdepartements in Frankreich an. Die Anmeldung ist kostenlos und ermöglicht es Ihnen, eine französische Versichertenkarte („*carte vitale*“) für Ihre Behandlungen in Frankreich zu erhalten (oder Ihre *carte vitale* zu behalten, wenn Sie bereits eine hatten). Die Anmeldung bei der CPAM ist sehr wichtig, selbst wenn Sie sich für gewöhnlich in der Schweiz behandeln lassen (siehe ↗ Seite 6).
- Die CPAM ist Ihr Ansprechpartner für die Erstattung Ihrer Behandlungskosten in Frankreich. Sie ist jedoch nicht für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zuständig: Richten Sie diese an Ihren Arbeitgeber, der sie an Ihren Schweizer Taggeldversicherer weiterleitet (siehe ↗ Seite 12).
- Bei der Inanspruchnahme von Leistungen wird zwischen Sachleistungen (ärztliche Behandlungen, verschreibungspflichtige Medikamente, usw.) und Geldleistungen (zum Beispiel Mutterschaftsgeld oder Krankengeld) unterschieden. Sachleistungen können Sie sowohl in der Schweiz als auch in Frankreich erhalten – es gelten die Bestimmungen des Behandlungslandes. Geldleistungen bekommen Sie jedoch nur von Ihrem schweizerischen Krankenversicherer.
- Achtung: Bei Mehrfachbeschäftigung und/oder wenn Sie von Frankreich aus im Home Office arbeiten, müssen Sie sich unter Umständen in Frankreich versichern (siehe ↗ Seiten 14 und 15).



Sich in der Schweiz versichern



In der Schweiz gibt es rund 50 Krankenversicherer. Sie können frei wählen, wobei jedoch zu beachten ist, dass nur ein Drittel von ihnen bereit ist, Personen zu versichern, die nicht in der Schweiz wohnen. Eine Liste finden Sie ↗ hier*.

Die Prämien sind einkommensunabhängig, aber sie variieren je nach Krankenversicherer (und je nach Land, wenn die Person nicht in der Schweiz wohnt). Der Leistungsumfang der Grundversicherung ist bei allen Krankenversicherern gleich. Die Wahl des Krankenversicherers hat also keinen Einfluss auf Ihre obligatorische Versicherungsdeckung. Es kann aber Unterschiede in der Qualität des angebotenen Service geben.

Sie können Ihren Krankenversicherer jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres wechseln (mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist) und wenn Ihr Krankenversicherer Ihnen eine neue Prämie mitteilt (mit einer einmonatigen Kündigungsfrist).

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Grenzgänger*innen und Ihre Familienangehörigen müssen sich dafür an die zuständige Stelle im Kanton ihrer Erwerbstätigkeit wenden (↗ Kontaktliste**).

Rentner*innen und Ihre Familienangehörigen mit Wohnsitz in Frankreich müssen sich an die Gemeinsame Einrichtung KVG wenden (siehe Kontakt auf ↗ Seite 18).

ACHTUNG Sie üben mehrere Beschäftigungen (in mehreren Staaten) aus und/oder arbeiten von Frankreich aus im Home Office? Dann müssen Sie sich unter Umständen in Frankreich versichern (siehe ↗ Seiten 14 und 15).

*Link: https://www.priminfo.admin.ch/de/versicherungen/eu_efta → PDF-Dokument → Frankreich

**Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/praemienverbilligung.html>

Anmeldung bei der CPAM in Frankreich (1/3)



Melden Sie sich bei der *Caisse Primaire d'Assurance Maladie* (CPAM) Ihres Wohnsitzdepartements in Frankreich an. Die Anmeldung ist kostenlos und ermöglicht es Ihnen, eine französische Versichertenkarte („*carte vitale*“) für Ihre Behandlungen in Frankreich zu erhalten (oder Ihre *carte vitale* zu behalten, wenn Sie bereits eine hatten).

Auch wenn Sie sich für gewöhnlich in der Schweiz behandeln lassen, ist es sehr wichtig, sich bei der CPAM anzumelden. Denn: Es kann immer Situationen geben, in denen Sie keine andere Wahl haben, als sich in Frankreich behandeln zu lassen. Zum Beispiel:

- Sie befinden sich in Frankreich und benötigen dringend eine medizinische Behandlung;
- Sie sind vorübergehend nicht in der Lage, sich für eine Behandlung in die Schweiz zu begeben;
- Im Falle einer Grenzschließung, wie zum Beispiel während der Corona-Pandemie.

Darüber hinaus ist die Anmeldung bei der CPAM aus folgenden Gründen wichtig:

- Sie ist Voraussetzung für die Mitversicherung Ihrer Familienangehörigen: Die CPAM stellt zunächst fest, welche Ihrer Angehörigen anspruchsberechtigt sind. Anschließend können diese über Sie bei dem schweizerischen Krankenversicherer mitversichert werden.
- Mit der Anmeldung erhalten Sie eine französische Krankenversicherungsnummer. Wenn Sie in der Schweiz arbeitslos werden, benötigen Sie diese Nummer, um sich beim französischen Arbeitsamt zu melden.

TIPP Melden Sie sich bei der CPAM an. Die Anmeldung ist kostenlos und kann Ihnen viele Probleme ersparen!

Anmeldung bei der CPAM in Frankreich (2/3)



Die CPAM benötigt für die Anmeldung eine Antragsbescheinigung Ihres Schweizer Krankenversicherers. Diese müssen Sie bei Ihrem Schweizer Krankenversicherer beantragen. Dieser hat dann zwei Möglichkeiten:

- Entweder übermittelt er Ihre Antragsbescheinigung auf elektronischem Weg direkt an die CPAM;
- oder er händigt Ihnen die Antragsbescheinigung in Form eines Vordrucks S1 aus. In diesem Fall ist es Ihre Aufgabe, das Formular S1 bei der CPAM einzureichen.

Für die Anmeldung benötigt die CPAM außerdem folgende Dokumente von Ihnen (außer wenn Sie vorher bei der CPAM versichert waren):

- Ein ausgefülltes Anmeldeformular (Formulaire S1106 „Demande d'ouverture de droit“). Dieses Formular kann auf der [Website www.ameli.fr](http://www.ameli.fr) heruntergeladen oder bei der CPAM angefordert werden;
- Die auf Seite 2 des Formulars S1106 angegebenen Unterlagen (siehe Liste auf [Seite 8](#))

Beantworten Sie die Schreiben der CPAM, um eine erfolgreiche Anmeldung sicherzustellen.

TIPP Das Anmeldeverfahren kann langwierig sein. Reichen Sie die Unterlagen daher so früh wie möglich ein!

Anmeldung bei der CPAM in Frankreich (3/3)



Unverbindliche Liste der für die Anmeldung bei der CPAM erforderlichen Dokumente:

- Eine Kopie Ihres Ausweises oder Reisepasses.
- Wenn Sie nicht Staatsangehörige*r eines EU-Mitgliedstaates, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz sind: eine Kopie Ihres gültigen Aufenthaltstitels.
- Eine Kopie Ihrer Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister (mit Angaben zu den Eltern). Wenn Sie nicht in einem französischsprachigen Land geboren sind, reichen Sie bitte ein mehrsprachiges Dokument oder eine beglaubigte Übersetzung ein.
- Ihre Bankverbindung in Form eines auf Ihren Namen ausgestellten „*Relevé d'identité bancaire*“ (RIB). Damit weisen Sie nach, dass Sie der*die Kontoinhaber*in sind. Falls Sie kein französisches Konto besitzen, reichen Sie bitte ein offizielles Dokument Ihrer schweizerische Bank ein, das Ihre Bankverbindung (IBAN und BIC) enthält und Sie als Kontoinhaber*in ausweist.
- Eine Kopie eines Wohnsitznachweises (Stromrechnung, Telefonrechnung oder Mietvertrag), aus dem hervorgeht, dass Sie seit mehr als drei Monaten in Frankreich leben.
- Wenn Sie berufstätig sind: eine Kopie Ihres Arbeitsvertrags oder der letzten Gehaltsabrechnung.
- Wenn Sie minderjährige Kinder haben: Das von Ihnen ausgefüllte Formular S 3705 „*Demande de rattachement des enfants mineurs à l'un ou aux deux parents assurés*“ (Antrag auf Mitversicherung minderjähriger Kinder bei einem oder beiden versicherten Elternteilen). Dieses Dokument können Sie auf der ↗ Website www.ameli.fr herunterladen oder bei der CPAM anfordern.

HINWEISE

- Diese Liste kann sich ändern und es gibt Sonderfälle: Nur das Formular S1106 ist verbindlich.
- Versenden Sie auf keinen Fall Originaldokumente, diese werden nicht zurückgeschickt.

Behandlungen in Frankreich



Bei Behandlungen in Frankreich müssen Sie Ihre französische Versichertenkarte („*carte vitale*“) nutzen. Es kann jedoch sein, dass Sie zunächst in Vorleistung treten müssen. Mit der „*carte vitale*“ werden Ihnen die Behandlungskosten innerhalb weniger Tage direkt auf Ihr Konto erstattet.

ERSTATTUNGSSÄTZE

Bitte beachten Sie, dass die CPAM nur einen Teil der Kosten übernimmt (siehe Tabelle unten). Der Eigenanteil sowie etwaige Honorarzuschläge können von Ihrer französischen Zusatzversicherung erstattet werden (ganz oder teilweise, je nach Vertrag). Darüber hinaus fallen Zuzahlungen an, die nicht erstattet werden können (weder von der CPAM noch von Ihrer Zusatzversicherung). Es gibt jedoch einige Ausnahmen, bei denen Sie vom Eigenanteil bzw. von der Zuzahlung befreit werden (z.B. chronische Krankheit, Schwangerschaft, usw.).

Erstattungssatz der CPAM	„ <i>Régime général</i> “	„ <i>Régime local</i> “
Ärztliche Behandlung	70 %	90 %
Krankenhausbehandlung	80 %	100 %
Weitere Behandlungsarten	↗ hier*	↗ hier**

HAUSARTZMODELL

Es wird empfohlen, eine*n Hausarzt*Hausärztin bei der CPAM anzugeben, um einen höheren Eigenanteil zu vermeiden. Wenn Sie eine fachärztliche Behandlung wünschen: Wenden Sie sich zunächst immer an Ihre*n Hausarzt*Hausärztin, um Abzüge bei der Kostenerstattung zu vermeiden (Hausarztmodell). Dies gilt nicht für folgende, direkt zugängliche Fachrichtungen: Augenheilkunde, Gynäkologie, Zahnheilkunde, Psychiatrie bei Personen unter 26 Jahren. Sie können eine*n Hausarzt*Hausärztin in der Schweiz wählen. Dies setzt jedoch eine Vereinbarung zwischen dem*der Arzt*Ärztin und der CPAM voraus.

*Link: <https://www.ameli.fr/bas-rhin/assure/remboursements/rembourse/tableau-recapitulatif-taux-remboursement/tableau-recapitulatif-taux-remboursement>

**Link: <https://regime-local.fr/remboursements/>

Behandlungen in der Schweiz



Bei Behandlungen in der Schweiz müssen Sie Ihre schweizerische Versichertenkarte nutzen.

KOSTENBETEILIGUNG

Sie müssen sich an den Kosten der für Sie in der Schweiz erbrachten Leistungen beteiligen:

- **Franchise (nur für Erwachsene):** Die Franchise ist ein fester Jahresbetrag (300 CHF pro Kalenderjahr). Bis zu diesem Betrag müssen Sie die Kosten selbst tragen.
- **Selbstbehalt:** Sobald die Franchise ausgeschöpft ist, werden Ihre Kosten zu 90 % übernommen. Die restlichen 10 % müssen Sie selbst tragen. In bestimmten Fällen beträgt der Selbstbehalt 20 % (z. B. wenn Sie bei der Einlösung eines Rezeptes den Ersatz durch ein Generikum ablehnen). Der Selbstbehalt beträgt pro Jahr maximal 700 CHF für Erwachsene und 350 CHF für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- **Spitalkostenbeitrag:** 15 CHF pro Tag bei stationärer Spitalbehandlung für Personen ab 25 Jahren. Für Mutterschaftsleistungen wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

TIERS PAYANT UND TIERS GARANT

Für die Abrechnung der Kosten durch die Leistungserbringer gibt es zwei Möglichkeiten:

- **System des *Tiers garant*:** Sie müssen in Vorleistung treten und anschließend die Originalrechnung (und gegebenenfalls eine Kopie der ärztlichen Verordnung) bei Ihrem Schweizer Krankenversicherer einreichen. Dieser erstattet Ihnen die Kosten nach Abzug der Kostenbeteiligung.
- **System des *Tiers payant*:** Der Leistungserbringer rechnet direkt mit Ihrem Schweizer Krankenversicherer ab. Dieser stellt Ihnen im Nachhinein die Kostenbeteiligung in Rechnung.

Bei ambulanten Behandlungen kommt in der Regel das System des *Tiers garant* zur Anwendung. In den Spitälern sowie in den Apotheken wird meistens das System des *Tiers payant* angewendet.

Zusatzversicherungen übernehmen in der Regel nur die Kosten für Behandlungen in dem Staat, in dem die Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

ZUSATZVERSICHERUNG IN DER SCHWEIZ

Wenn Sie sich für gewöhnlich in der Schweiz behandeln lassen, könnte es sinnvoll sein, eine Zusatzversicherung in der Schweiz abzuschließen. Die schweizerischen Zusatzversicherungen übernehmen die Kosten für Leistungen, die nicht im Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung enthalten sind (z. B. Spitalaufenthalte in der (halb-)privaten Abteilung, Behandlung durch Naturärzt*innen, gewöhnliche Zahnbehandlungen usw.). Die Leistungen hängen von Ihrem Vertrag ab.

ZUSATZVERSICHERUNG IN FRANKREICH

Wie auf ↗ Seite 9 beschrieben, übernimmt die CPAM nur einen Teil Ihrer Behandlungskosten. Die Zusatzversicherungen erstatten Ihnen die restlichen Kosten – bedingt durch Ihren Vertrag – entweder teilweise oder in voller Höhe.

- Wenn Sie dem „*Régime général*“ angehören: Sie sollten eine Zusatzversicherung in Frankreich abschließen, auch wenn Sie sich für gewöhnlich in der Schweiz behandeln lassen. Denn: Im Falle einer Notfallbehandlung in einem französischen Krankenhaus kann Ihr Eigenanteil sehr hoch ausfallen (die CPAM übernimmt nur 80 % der Kosten).
- Wenn Sie dem „*Régime local Alsace-Moselle*“ angehören: Eine Zusatzversicherung kann sich für Sie durchaus lohnen, wenn Sie sich für gewöhnlich in Frankreich behandeln lassen.

Umgang mit den französischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen



Wenn Ihr*e Arzt*Ärztin in Frankreich Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) ausstellt, beachten Sie bitte Folgendes:

- Lassen Sie sich eine AUB in Papierform ausstellen (bei einer elektronischen Übermittlung durch die Praxis wird die AUB automatisch an die CPAM geschickt, die jedoch für Sie nicht zuständig ist).
- Reichen Sie die Seite 3 so schnell wie möglich bei Ihrem Arbeitgeber ein. Ihr Arbeitgeber sorgt für die Weiterleitung an Ihren Taggeldversicherer.
- Sie können die Seiten 1 und 2 behalten.

Mitversicherte Angehörige



Wenn Sie sich bei der französischen Krankenversicherung anmelden, legt die CPAM fest, welche Ihrer Angehörigen über Sie in der Schweiz familienversichert sein können. Die CPAM informiert Ihren schweizerischen Krankenversicherer, damit dieser die betroffenen Personen bei sich anmeldet. Ihre mitversicherten Angehörigen haben wie Sie Zugang zu Gesundheitsleistungen in beiden Ländern.

Bitte beachten Sie:

- Wenn ein Elternteil in Frankreich erwerbstätig ist, sind die Kinder über dieses Elternteil mitversichert. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern sich trennen oder scheiden lassen. In solchen Fällen können die Kinder (auf Antrag der CPAM) auf der carte vitale beider Elternteile eingetragen werden.
- Ändert sich die Lebenssituation eines Elternteils, so kann dies zu einem Wechsel des Versicherungsstaates der Kinder führen.
- Sie müssen der CPAM und Ihrem schweizerischen Krankenversicherer jede Änderung der Situation Ihrer Angehörigen mitteilen (z. B. (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Renteneintritt, Beendigung des Studiums). Eine Änderung der Lebenssituation eines



Mehrfachbeschäftigung



In der Regel können Personen, die in Frankreich wohnen und in der Schweiz erwerbstätig sind, wählen, ob sie sich in Frankreich oder in der Schweiz versichern wollen. Es gibt jedoch Ausnahmen, d.h. Fälle, in denen Sie keine andere Wahl haben, als sich in Frankreich zu versichern. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Sie gleichzeitig einer oder mehreren Erwerbstätigkeit(en) in mehreren Staaten nachgehen („Mehrfachbeschäftigung im grenzüberschreitenden Kontext“).

Beispiele für eine Mehrfachbeschäftigung im grenzüberschreitenden Kontext:

- Ein Arbeitgeber in der Schweiz, ein weiterer Arbeitgeber in Frankreich
- Ein Arbeitgeber in der Schweiz, ein weiterer Arbeitgeber in Deutschland
- Ein Arbeitgeber in der Schweiz, für den zu 25% oder mehr in Frankreich gearbeitet wird
- Beschäftigung als Angestellte*r in Frankreich, selbstständige Tätigkeit in der Schweiz

Wenden Sie sich in solchen Fällen an die Urssaf (siehe Kontakte auf ↗ Seite 18) bzw. an die MSA, wenn Sie in der Agrarwirtschaft tätig sind, um klären zu lassen, in welchem Staat Sie sich versichern müssen. Wenn Sie sich in Frankreich versichern müssen, erhalten Sie einen Vordruck A1.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie parallel zu Ihrer derzeitigen beruflichen Tätigkeit eine weitere Tätigkeit aufnehmen möchten: Sprechen Sie zuerst mit Ihrem derzeitigen Arbeitgeber. Er ist ebenfalls betroffen, da er dann möglicherweise Sozialversicherungsbeiträge im Nachbarland abführen muss.
- Überlegen Sie sorgfältig, welche Folgen der Verlust des Grenzgängerstatus für Sie (und Ihre Angehörigen) haben kann.

Telearbeit im grenzüberschreitenden Kontext



Sie üben einen Teil Ihrer Arbeitszeit in Telearbeit in Frankreich aus? Beachten Sie bitte, dass dies zu einem Wechsel des Versicherungsstaates führen kann.

WENIGER ALS 25 % TELEARBEIT VON FRANKREICH AUS:

Ihr Optionsrecht wird nicht in Frage gestellt: Sie dürfen sich entweder in der Schweiz oder in Frankreich versichern.

ZWISCHEN 25 % UND WENIGER ALS 50 % TELEARBEIT VON FRANKREICH AUS:

Die Grundregel sieht vor, dass Sie sich in Frankreich versichern müssen. Es ist jedoch (unter bestimmten Voraussetzungen) möglich, sich in der Schweiz auf Grundlage einer Ausnahmereinbarung zu versichern.

- **Sie möchten sich in der Schweiz versichern:** Die Ausnahmereinbarung muss von Ihrem Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse des Kantons, in dem Sie Ihrer Beschäftigung nachgehen, beantragt werden (siehe Kontakte auf ↗ Seite 18). Diese wird Ihnen einen Vordruck A1 ausstellen, der drei Jahre lang gültig ist (es besteht danach die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen). Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- o Keine Erwerbstätigkeit als Selbstständige*r ausüben;
- o Keiner Beschäftigung in anderen Staaten als der Schweiz nachgehen;
- o In Frankreich wird die Arbeit ausschließlich in Form von Telearbeit ausgeführt.

- **Sie möchten sich in Frankreich versichern:** Bitte wenden Sie sich an die Urssaf (siehe Kontakte auf ↗ Seite 18) bzw. an die MSA, um einen Vordruck A1 zu erhalten.

AB 50 % TELEARBEIT VON FRANKREICH AUS:

In der Regel müssen Sie sich in Frankreich versichern. Wenden Sie sich bitte an die Urssaf (siehe Kontakte auf ↗ Seite 18) bzw. an die MSA, um einen Vordruck A1 zu erhalten.

Behandlung in der EU



Für die Kostenübernahme Ihrer Behandlungen in EU- bzw. EWR-Staaten (außerhalb Frankreichs und der Schweiz) sind zwei Situationen zu unterscheiden:

- Medizinisch notwendige Behandlung während eines Aufenthaltes im Ausland: Die Behandlung ist nicht das Ziel des Aufenthaltes und kann nicht auf Ihre Rückkehr nach Frankreich warten.
- Geplante Behandlung: Die Behandlung ist das Ziel des Aufenthaltes.

MEDIZINISCH NOTWENDIGE BEHANDLUNG

Nutzen Sie in diesem Fall Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC). Sie befindet sich auf der Rückseite Ihrer schweizerischen Versichertenkarte. Die CPAM kann Ihnen keine EHIC ausstellen. Falls Sie zuvor in Frankreich versichert waren, ist Ihre alte (von Frankreich ausgestellte) EHIC nicht mehr gültig.

GEPLANTE BEHANDLUNG

Für die Kostenübernahme benötigen Sie eine Vorabgenehmigung Ihres Schweizer Krankenversicherers. Diese müssen Sie bei der CPAM beantragen. Die CPAM leitet den Antrag an Ihren Schweizer Krankenversicherer weiter.

FÜR WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- **Behandlungen in Deutschland:** Sie finden detaillierte Informationen im ↗ Leitfaden für Patientenmobilität am Oberrhein.
- **Behandlungen in einem anderen Staat:** Informieren Sie sich bei Ihrem schweizerischen Krankenversicherer oder bei den nationalen Kontaktstellen (siehe ↗ Seite 18).

Verlust des Grenzgängerstatus



Ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz kommt zum Ende (Rente, Invalidität bzw. Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, neuer Job in Frankreich, usw.) und Sie wohnen weiterhin in Frankreich?

In der Regel müssen Sie sich jetzt in Frankreich versichern (es sei denn, Sie haben immer in der Schweiz gearbeitet und beziehen nur eine schweizerische Rente). Beachten Sie folgende Hinweise:

- In der Regel wechselt auch der Versicherungsstaat der Kinder. Wenn beide Eltern und die Kinder in Frankreich wohnen und ein Elternteil in Frankreich erwerbstätig ist oder eine französische Rente bezieht, dann werden die Kinder über diesen Elternteil mitversichert.
- Behandlungen in der Schweiz: Die Erläuterungen auf ↗ Seite 16 gelten jetzt auch für Ihre Behandlungen in der Schweiz. Besonderheit: Wenn Sie in Rente sind (Alters- oder Erwerbsunfähigkeits- bzw. Invaliditätsrente), können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Vordruck S3 von Ihrer französischen Krankenkasse erhalten. Dieser ermöglicht Ihnen, sich in der Schweiz zu denselben Bedingungen wie in der Schweiz Versicherte behandeln zu lassen.
- Beantragen Sie eine neue europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bei Ihrer französischen Krankenkasse. Die EHIC, die sich auf der Rückseite Ihrer alten schweizerischen Krankenversichertenkarte befindet, ist nicht mehr gültig.

TIPP Im ↗ Leitfaden für Patientenmobilität am Oberrhein finden Sie Informationen zu den nun geltenden Kostenübernahmebedingungen für Ihre Behandlungen in Frankreich, Deutschland oder in der Schweiz.

Kontakte



Für weiterführende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder an eine der folgenden Einrichtungen:

IN DER SCHWEIZ

Gemeinsame Einrichtung KVG

<https://www.kvg.org/de> | +41 (0)32 625 30 30 | <https://www.kvg.org/de/contact.html>

Kantonale Ausgleichskassen

<https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Ausgleichskassen>

IN FRANKREICH

Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale – CLEISS

www.cleiss.fr | +33 (0)1 45 26 33 41

www.cleiss.fr/presentation/contact.html | soinstransfrontaliers@cleiss.fr

Urssaf

www.urssaf.fr | 0 806 804 213 | mobilite-internationale@urssaf.fr

INFOBEST-NETZWERK OBERRHEIN

www.infobest.eu

INFOBEST PAMINA: infobest@eurodistrict-pamina.eu

Tel. F: +33 (0) 3 68 33 88 00 | Tel. D: +49 (0) 7277/ 8 999 00

INFOBEST Kehl/Strasbourg: kehl-strasbourg@infobest.eu

Tel. F: +33 (0)3 88 76 68 98 | Tel. D: +49 (0) 7851/ 94 79 0

INFOBEST Vogelgrun/Breisach: vogelgrun-breisach@infobest.eu

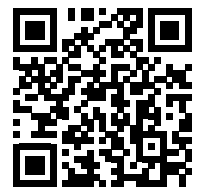
Tel. F: +33 (0) 3 89 72 04 63 | Tel. D: +49 (0) 7667 832 99

INFOBEST PALMRAIN: palmrain@infobest.eu

+41 (0) 61 / 322 74 22 | +33 (0) 3 89 70 13 85 | +49 (0) 7621 / 750 35



Dieser Ratgeber wurde vom trinationalen Kompetenzzentrum TRISAN im Rahmen eines von der Europäischen Union geförderten Projekts (Programm INTERREG V A Oberrhein) erarbeitet. Er ist auch in französischer Sprache auf der ↗ Webseite von TRISAN verfügbar.



Herausgeber: TRISAN / Euro-Institut, Hauptstraße 108, D-77 694 Kehl, www.trisan.org, +49 7851 7407 38, trisan@trisan.org

Autoren: Eddie Pradier (TRISAN), mit der juristischen Unterstützung folgender Einrichtungen: CLEISS, DVKA, eu-patients.de, Gemeinsame Einrichtung KVG, INFOBEST-Netzwerk Oberrhein, CPAM Bas-Rhin, CPAM Moselle, AOK Baden-Württemberg, KKH, Barmer

Übersetzung: Eddie Pradier und Marie Halbich (TRISAN)

Layout: Marie Halbich (TRISAN)

Letzte Aktualisierung: November 2023

Haftungsausschluss: Dieser Ratgeber wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet. Es ist nicht auszuschließen, dass es nach der Onlinestellung zu Änderungen kam oder sich Fehler eingeschlichen haben. Für die in diesem Infoblatt enthaltenen Informationen übernimmt TRISAN/Euro-Institut keine Haftung. Aus den Informationen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Maßgebend sind ausschließlich die gesetzlichen Grundlagen.

Bilder Titelblatt: Brücke (TRISAN), Arztbesuch (Shutterstock.com), Medikamente (Volodymyr Hryshchenko / Unsplash), Familie (Juliane Liebermann / Unsplash), Brille (David Travis / Unsplash)



Cofinancé par l'Union européenne
Fonds européen de développement régional (FEDER)
Von der Europäischen Union kofinanziert
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)



Dépasser les frontières : projet après projet
Der Oberrhein wächst zusammen, mit jedem Projekt